

Satzung über die Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten sowie Jubilaren durch die Stadt Penzlin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2014 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Penzlin ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, Einwohnerinnen, Einwohner, Gruppen und Einrichtungen durch
 1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 2. die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Penzlin
 3. die Verleihung der Johann-Heinrich-Voß Ehrung der Stadt Penzlin
 4. die Verleihung des Cittaslow-Preises der Stadt Penzlin
- (2) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, Preisen etc., die in dieser Satzung geregelt sind., sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (3) Soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß Satzung die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt dies im Einvernehmen mit den jeweils vorbereitenden Gremien (Kulturausschuss, Preisgericht...)
- (4) Sollte es zu keiner Preisvergaben kommen, fällt das Preisgeld in den Etat zurück, in den dieses eingestellt war.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Penzlin vergibt. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Penzlin erworben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann in der Regel nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Sie müssen in Penzlin oder seiner näheren Umgebung geboren bzw. für längere Zeit im Territorium Penzlins gewirkt haben.
- (3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist bei der Präsidentin bzw. dem Präsident der Stadtvertretung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzubringen.
- (5) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

- (6) Die Stadtvertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Der Hauptausschuss bereitet die Entscheidung vor.
- (7) Nach Vorliegen des Beschlusses der Stadtvertretung wird die vorgesehene Verleihung des Ehrenbürgerrechts öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Die Präsidentin oder der Präsident der Stadtvertretung überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste der oder des Ausgezeichneten gibt und der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stadtvertretung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet wurde und mit dem Dienstsiegel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters versehen ist.
- (9) Der Name der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen.
- (10) Die Stadt Penzlin kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten. Vor der Entscheidung der Stadtvertretung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist die oder der Betroffene zu hören, ggf. in der Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihr oder ihm zuzustellen. Die Betroffene oder der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtvertretung mit Zweidrittelmehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Penzlin

- (1) Die Stadt Penzlin ehrt Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt wird mit ausführlicher Begründung in schriftlicher Form bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Penzlin trifft der Hauptausschuss.
- (4) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt erfolgt in einem feierlichen Rahmen. Die Ehrung wird durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgenommen, die oder der eine Urkunde überreicht, in der die Verdienste der oder des Ausgezeichneten aufgeführt sind.
- (5) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Auszeichnung durch Entscheidung des Hauptausschusses gelöscht werden.

§ 4 Johann-Heinrich-Voß-Ehrung der Stadt Penzlin

- (1) Die „Johann-Heinrich-Voß- Ehrung“ kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, die für das Geistes- und Kulturleben der Stadt Penzlin hervorragendes geleistet haben, auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse, weiterer Körperschaften, Einrichtungen und Einzelpersonen des öffentlichen Lebens verliehen werden.
- (2) Die „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung wird alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2015, im Amtlichen Mitteilungsblatt „Havelquelle“ ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.
- (3) Die „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung kann für eine Einzelleistung oder für ein Gesamtwerk, für kulturelles Engagement und für Leistungen, die das Geistes- und Kulturleben der Stadt wesentlich bereichern, alle zwei Jahre an eine Einzelperson oder eine Körperschaft/Vereinigung verliehen werden.
- (4) Die Vorschläge sind mit ausführlichen, schriftlichen Begründungen an die Stadt Penzlin bis zum 30. April des Jahres, in dem die „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung ausgeschrieben wurde, einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung für die Verleihung der „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung an eine Einzelperson oder an eine Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. In der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur wird auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge ein Votum des Kulturausschusses für die Ehrung an eine Einzelperson oder Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe der „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung.
- (5) Die „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung ist in einer Höhe von bis zu 400 € dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.
- (6) Über die Verleihung der „Johann-Heinrich-Voß“ Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Diese wird zusammen mit einem Kunstwerk übergeben.

§ 5 Cittaslow- Preis der Stadt Penzlin

- (1) Der „Cittaslow-Preis“ kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement und herausragende Verdienste um die Stadt in der Vereinsarbeit ausgezeichnet haben, und zwar auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse, weiterer Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.
- (2) Das zu bewertenden ehrenamtliche Engagement kann solche Problem bzw. Themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Penzlin von besonderer Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Stadt Penzlin beziehen und beispielhaft mitmenschliches Handeln erkennen lassen. Gegenstand der Auszeichnung sind praktische Aktivitäten in der Vereinsarbeit.
- (3) Der Cittaslow Preis wird im Regelfall alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2015, verliehen.

- (4) Der Cittaslow Preis wird im Regelfall im Turnus von zwei Jahren im Mai im Amtlichen Mitteilungsblatt „Havelquell“ ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.
- (5) Vorschläge für die Preisverleihung sind mit ausführlicher Begründung an die Stadt Penzlin bis zum 30. September des Jahres der Ausschreibung einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Penzlin für die Verleihung des Cittaslow Preises durch den Ausschuss für Schule und Kultur erarbeitet.
- (6) Über die Vergabe des Cittaslow Preises entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Penzlin.
- (7) Über die Verleihung des Cittaslow Preises wird eine Urkunde ausgestellt. Zugleich wird eine künstlerisch gestaltete „Cittaslow-Schnecke“ überreicht.

§ 6 Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern

- (1) Der Bürgermeister spricht den Bürgerinnen und Bürgern aus Anlass folgender Ehe- und Altersjubilare Glückwünsche aus:
 - a) Ehejubiläen
 - bei Goldener Hochzeit (50 Jahre)
 - bei Diamantener Hochzeit (60 Jahre)
 - bei Eiserner Hochzeit (65 Jahre)
 - bei Kupferner Hochzeit (70 Jahre)
 - bei Gnadenhochzeit (75 Jahre)
 - b) Altersjubiläen
 - bei Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres.
- (2) Der Bürgermeister, oder einer seiner Stellvertreter, überbringt am Tage des Jubiläumsereignisses eine Glückwunschkarte sowie einen Blumenstrauß im Wert von bis zu 10,00 €. Beim 100. und jeden weiteren Geburtstag sowie ab 65. Hochzeitstag wird ein Präsent im Wert bis zu 30,00 € überreicht.,
Fällt das Jubiläum auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag wird die Ehrung am nächstfolgenden Werktag nachgeholt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzlin, den 10. Dezember 2014

S. Flechner
Bürgermeister